

Doppelbesteuerungsabkommen als Chance

Seit der «Liechtenstein-Erklärung» vom 12. März 2009, die zu Recht als Paradigmenwechsel bezeichnet wurde, bekennt sich Liechtenstein zum globalen OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen und hat sich zum Ziel gesetzt, mit interessierten Staaten bilaterale Steuerabkommen zur effektiven Zusammenarbeit bei Steuerbetrug und Steuerhinterziehung abzuschliessen. Seither sind zwei Doppelbesteuerungsabkommen, eines mit Luxemburg und eines mit San Marino, abgeschlossen worden und weitere sind in Verhandlung.



*Von lic. iur. Daniel Tschikof
LL.M., Rechtsanwalt
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein*

Der Terminus «Doppelbesteuerungsabkommen» wurde zuletzt oft in den Printmedien, im Internet, im Radio und im Fernsehen verwendet, weil Liechtenstein von der sogenannten grauen Liste der Steueroasen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gestrichen werden wollte und Doppelbesteuerungsabkommen als das Instrument gelten, um von dieser Liste genommen zu werden.

Der Begriff «Doppelbesteuerungsabkommen» meint einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Vermeidung bzw. Begrenzung einer doppelten Besteuerung. Durch den Abschluss eines Dop-

pelbesteuerungsabkommens wird vermieden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden, wobei natürlich auch vermieden werden soll, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in keinem der beiden Staaten besteuert werden.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich und der Schweiz

Bis zur Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 verfügte Liechtenstein nur über zwei Abkommen, die als Doppelbesteuerungsabkommen bezeichnet werden können. Dies sind die Abkommen mit der Republik Österreich (von 1955 und 1969) und dasjenige mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Jahre 1995, wobei das Eidgenössische Amt für Auswärtige Angele-

genheiten (EDA) festhält, dass es sich bei eben diesem Abkommen mit Liechtenstein um ein «nicht umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen» handelt, weil es im Wesentlichen nur gewisse Fragen auf dem Gebiet der Besteuerung von Erwerbseinkünften regle. Auch die liechtensteinische Steuerverwaltung bezeichnete auf ihrer Homepage die bisherige internationale Zusammenarbeit Liechtensteins mit anderen Staaten im Steuerbereich als «sehr restriktiv».

Abkommen nach neuem OECD-Standard

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Grossherzogtum Luxemburg ist das erste für Liechtenstein, welches sich am aktuellsten OECD-Musterabkommen orientiert und damit den OECD-Standard verwirklicht. Die internationale Zusammenarbeit Liechtensteins kann nun nicht mehr als restriktiv bezeichnet werden.

Das Abkommen mit Luxemburg gilt für sämtliche Steuern der Vertragsstaaten vom Einkommen und vom Vermögen, also alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs (siehe Art. 2 des Abkommens mit Luxemburg).

Freistellungs- und Anrechnungsmethode

Grundsätzlich lassen sich bei Doppelbesteuerungsabkommen zwei Prinzi-

pien zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung unterscheiden, nämlich die Freistellungs- und die Anrechnungsmethode. Bei der *Freistellungsmethode* beschränkt sich der Wohnsitzstaat auf die Besteuerung des inländischen Vermögens bzw. des in diesem Land erzielten Einkommens; bei der *Anrechnungsmethode* wird die im Ausland geleistete Steuer auf dort erzielte Einkommen und/oder Vermögen auf die inländische, aus inländischen und ausländischen Einkommen und/oder Vermögen resultierende Gesamtsteuerschuld angerechnet. Das Abkommen kennt sowohl Bestimmungen, die sich an der Freistellungsmethode wie auch Bestimmungen, die sich an der Anrechnungsmethode orientieren.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Grossherzogtum Luxemburg enthält in den Art. 3 bis 5 die notwendigen Begriffsdefinitionen und in den Art. 6 bis 21 die Regelungen der Besteuerung von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen, aus Unternehmensgewinnen, aus Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt, von verbundenen Unternehmen, von Dividenden, von Zinsen, von Lizenzgebühren, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, von Einkünften aus unselbständiger Arbeit, von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, von Künstlern und Sportlern, von Ruhegehältern, von Lehrern und Studenten sowie anderen Einkünften und des Vermögens an sich.

Art. 22 des Abkommens enthält die entscheidende Bestimmung, nämlich wie die Doppelbesteuerung zwischen den Staaten konkret vermieden werden soll.

Der gegenständliche Rahmen lässt eine eingehende Kommentierung jeder Bestimmung des Abkommens nicht zu, in der Praxis werden jedoch wohl oft Dividendenzahlungen aufgrund von Unternehmensbeteiligungen relevant werden. Hierzu wurde folgende Regelung getroffen: Wenn eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft Dividenden bezieht, die aus Liechtenstein stammen, so nimmt Luxemburg diese

Dividenden von der Besteuerung aus, wenn die in Luxemburg ansässige Gesellschaft von Beginn des Wirtschaftsjahres eine direkte Beteiligung von mindestens 10% des Kapitals an der die Dividende bezahlenden Gesellschaft hält und wenn diese Gesellschaft in Liechtenstein einer Einkommensteuer unterliegt, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer entspricht. Die Aktien und Anteile der Gesellschaft aus Liechtenstein sind unter den gleichen Bedingungen von der luxemburgischen Vermögensteuer befreit. Diese Steuerbefreiung wird auch dann angewendet, wenn die Gesellschaft aus Liechtenstein von der Besteuerung ausgenommen ist oder in Liechtenstein einem ermässigten Steuersatz unterliegt und wenn die Dividenden aus Gewinnen stammen, die in Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, industriellen, infrastrukturellen und touristischen Tätigkeit in Liechtenstein stehen. Dividenden, die von einer in Luxemburg ansässigen Gesellschaft an eine in Liechtenstein ansässige Gesellschaft gezahlt werden und die bei Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind, sind in Liechtenstein jedenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen in Luxemburg besteuert werden, so nimmt Liechtenstein diese Einkünfte oder dieses Vermögen grundsätzlich von der Besteue-

rung aus, kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person dieselben Steuersätze anwenden, wie wenn die Einkünfte oder das Vermögen nicht von der Besteuerung auszunehmen wären.

Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Dividenden oder Einkünfte als Künstler oder Sportler, die in Luxemburg besteuert werden können, rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, welcher der in Luxemburg gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Luxemburg bezogenen Einkünfte entfällt.

Revision des liechtensteinischen Steuerrechts

Liechtenstein geht damit seinen seit 2008 bereits eingeschlagenen Weg konsequent weiter und hat zudem begonnen, sein Steuerrecht umfassend zu revidieren. Aufgrund dieser Revision und der zunehmenden Anzahl von Doppelbesteuerungsabkommen – Liechtenstein verhandelt weiterhin mit Staaten wie z.B. Deutschland, Frankreich etc. Doppelbesteuerungsabkommen aus – verfügt Liechtenstein nach wie vor über ausgezeichnete Rahmenbedingungen für eine prosperierende Wirtschaft und schafft die Grundlage für eine transparente und nachhaltige steuerliche Planung.

www.ospelt-law.li ●

DBAs Liechtenstein: Aktueller Stand

Bis heute hat Liechtenstein folgende Tax Information Exchange Agreements (TIEA) bzw. Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen:

- St. Kitts und Nevis, TIEA, abgeschlossen 14.12.2009
- Antigua und Barbuda, TIEA, abgeschlossen 25.11.2009
- Niederlande, TIEA, abgeschlossen 10.11.2009
- Belgien, TIEA, abgeschlossen 10.11.2009
- Irland, TIEA, abgeschlossen 13.10.2009
- St. Vincent and the Grenadines, TIEA, abgeschlossen 2.10.2009
- San Marino, DBA, abgeschlossen 23.9.2009
- Frankreich, TIEA, abgeschlossen 22.9.2009
- Monaco, TIEA, abgeschlossen 21.9.2009
- Andorra, TIEA, abgeschlossen 18.9.2009
- Deutschland, TIEA, abgeschlossen 2.9.2009
- Luxemburg, DBA, abgeschlossen 26.8.2009
- England, TIEA & Offenlegungs-Option (MOU), abgeschlossen 11.8.2009
- USA, TIEA, abgeschlossen 8.12.2008